

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 11 (1878)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Filfter Jahrgang

Bern

Samstag den 25. Mai.

1878.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrath des Kantons Bern betreffend

- 1) Die Heranbildung von Mittelschullehrern an der Hochschule und damit im Zusammenhang
- 2) die Revision des Reglementes über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) vom 4. Mai 1866.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe!

Ein in unserm Schulwesen seit Langem gefühlter Mangel ist der, daß für die Heranbildung von Lehrern an Realschulen und Progymnasien nicht gesorgt ist. Derselbe wurde im Gesetze über die Lehrerbildungsanstalten vom 11. Mai 1875 anerkannt und darin Anstalten zur Abhülfe getroffen. § 14 des angeführten Gesetzes sagt: „Für Heranbildung von Mittelschullehrern wird an der Hochschule eine Lehramtschule errichtet. Die weitere Ausführung bleibt einem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten. Es wird für sie ein jährlicher Kredit von Fr. 25,000 bewilligt.“

Die Botschaft des Großen Rathes begleitet diesen Paragraphen mit den nachfolgenden Ausführungen:

„Unser Mittelschulwesen hat sich seit einer Reihe von Jahren nach verschiedenen Seiten entwickelt, sowohl mit Rücksicht auf die Zahl der Schulen und der Schüler in den einzelnen Schulen, als mit Rücksicht auf Erweiterung der Aufgaben und Zweckbestimmung derselben.“

Der Kanton Bern zählt gegenwärtig mit Inbegriff der beiden Kantonschulen (Bern und Bruntrut) und des Gymnasiums in Burgdorf 52 Progymnasien und Sekundarschulen mit über 4000 Schülern und ungefähr 300 Lehrkräften.*)

Mit Rücksicht auf die innere Ausdehnung des Mittelschulwesens, d. h. mit Rücksicht auf Aufgabe und Zweckbestimmung dieser Schulen bemerken wir Folgendes:

Unsere Mittelschulen haben in erster Linie den Zweck, höhere Volksschulen zu sein, die nöthige Bildung für gewerbliche, industrielle und andere Berufe zu gewähren, welche eine über die allgemeine Volksschule hinausgehende Bildung verlangen. Daneben kommt ihnen in dieser Richtung die allgemeine Aufgabe zu, abgesehen von Einzelbedürfnissen, ein gewisses Maß höherer Bildung im Volke überhaupt zu pflanzen, woran Staat und Gemeinden besonders auch mit Rücksicht auf Staats- und Gemeindebeamtungen ein bedeutendes spezielles Interesse haben.

*) Die Zahl der Kantonschulen, Progymnasien und Sekundarschulen beträgt gegenwärtig 60. Sie wird durch die stadtbernerischen Sekundarschulen noch beträchtlich vermehrt werden.

In zweiter Linie ist den Mittelschulen, wenigstens einer Anzahl, das fernere Ziel gesteckt, Vorbereitungsanstalten auf unsere wissenschaftlichen Schulen (Gymnasien, theilweise auch Hochschule) zu sein. Sie sollen es möglich machen, daß diejenigen, welche vom Lande her sich einem wissenschaftlichen Beruf (Pfarrer, Arzt u. s. w.) widmen wollen, nicht gezwungen sind, schon mit dem 10. Altersjahr in die Kantonschule nach Bern oder Bruntrut einzutreten, sondern daß sie ihre Vorbereitungsstudien bis zur Admission daheim machen können. Man hat zwar oft daran gezweifelt, ob es unsern Mittelschulen möglich sein werde, auch diese zweite Aufgabe neben und mit der andern ersten zu lösen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ihnen dieß möglich ist.

Angesichts dieser Thatsachen: angesichts der territorialen Ausdehnung unserer Mittelschulen, angesichts der ihnen gestellten und von ihnen gelösten Doppelaufgabe, höhere Primarschulen und zugleich wissenschaftliche Vorbereitungsanstalten zu sein, ist die Ob Sorge des Staates für diesen Theil unseres Schulwesens Pflicht, heilige Pflicht. Der Staat hat sich denn auch dieser Pflicht der Ob Sorge in bedeutendem Maße unterzogen. Die Ausgaben für unser Mittelschulwesen betragen gegenwärtig Fr. 370,000.

In einer Richtung dagegen hat der Staat sich dieser Ob Sorge noch nicht unterzogen. Es betrifft dieß die Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte für die Mittelschulen.

Es ist wohl unnöthig zu sagen, daß ein guter Lehrer, nicht nur in den Sekundarschulen, sondern in jeder Schule, beinahe Alles ist.

Bis auf den heutigen Tag geschah von Seite des Staates für Heranbildung von Mittelschullehrern so zu sagen nichts. Die Klage darüber ist denn auch nachgerade eine allgemeine geworden, von Seite der Behörden, welche jeweilen die Lehramtskandidaten zu prüfen hatten, von Seite der Kandidaten, der Lehrerschaft, von Seite aller derer, welche mit den Verhältnissen vertraut waren und denen die Interessen unseres Schulwesens am Herzen lagen.

Die erwähnte Gesetzesbestimmung beabsichtigt nun, diesen Mangel zu heben. Der von der Regierung vorgeschlagene Weg schien uns derjenige zu sein, der am sichersten zum Ziele führt, ohne den Staat finanziell allzu sehr in Anspruch zu nehmen. Die Verbindung der zu errichtenden Anstalt mit der Hochschule macht es möglich, bereits bestehende wissenschaftliche Institute und Lehrkräfte zu benutzen und dadurch die Kosten zu vermindern.

Wir weisen zur Begründung unseres Vorschlages noch darauf hin, daß der Staat für alle andern wissenschaftlichen Berufsarten sorgt. Seit dem Jahre 1834 besteht die Hochschule. Zur Heranbildung von katholischen und protestantischen Geistlichen, Ärzten, Fürsprechern, Notarien, Thierärzten,

werden jährlich Fr. 275,000 *) (die Gebäulichkeiten nicht mitgerechnet) verausgabt. Sollte der Staat für alle andern wissenschaftlichen Verläufe sorgen und sich nur der Sorge für den Beruf entziehen, dem von seinen besten Interessen anvertraut sind?“

Wir fügen dem Gefagten heute noch Folgendes bei:

Wir haben Lehrer an Kantonschulen, Progymnasien und Sekundarschulen über	300
Notarien	309
Ärzte	185
Thierärzte	106
Reformirte Pfarrer	211
Fürsprecher	116

Während 8 Jahren, von 1868 — 1876, sind patentirt worden:

Mittelschullehrer	176
Notarien	118
Ärzte	133
Thierärzte	40
Reformirte Geistliche	58
Fürsprecher	48

Unterm 29. Dezember 1877 reichte die Schulhude an den Großen Rath das Gesuch ein, es möchte der § 14 des angeführten Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten in Vollziehung gesetzt werden. Die Erziehungsdirektion legte sich die Frage vor, ob dieselbe im jetzigen Momente möglich sei oder nicht, namentlich, ob die Fr. 25,000 im gegenwärtigen Momente erhältlich seien. Sie mußte dieselbe verneinen. Dadurch wurde sie zu der fernern Frage geführt, ob es dennoch möglich sei, wenn auch nicht der Form, so doch der Sache nach, und wenn auch nicht ganz, so doch zum Theil und zwar zum größten Theil die Absichten des Gesetzes zu verwirklichen. Es gelang ihr nach längerem Hin- und Herjinnen, diese Frage bejahen zu können. Was bezweckt man mit der Lehramtsschule? Es soll denen, welche sich beim Patentexamen über eine gewisse, vom Gesetz geforderte Summe von Kenntnissen ausweisen müssen, Gelegenheit geboten werden, sich diese Kenntnisse an der Hochschule zu erwerben. Diese Kenntnisse können sie sich dann erwerben, wenn in systematisch-fortschreitender Ordnung diejenigen Materien vorgetragen, resp. geübt werden, über welche sie sich am Examen ausweisen müssen. Dazu ist zweierlei nothwendig, einmal muß diese systematisch-fortschreitende Ordnung festgestellt werden, mit andern Worten, der Studiengang muß durch einen Studienplan vorgezeichnet werden. Das ist das eine Nothwendige, das andere ist das: Es ist Vorfrage zu treffen, daß dasjenige, was dieser Studiengang aufweist, auch gelehrt werde. Diese zwei Dinge bilden den sachlichen Inbegriff der Lehramtsschule.

Die Erziehungsdirektion lud die Herren Professoren und Dozenten der Hochschule, welche bereits jetzt Collegien lesen, welche von den Lehramtskandidaten gehört werden oder von welchen sie annehmen konnten, daß sie ihre Vorlesungen auf den Lehramtskandidaten nothwendige Disciplinen ausdehnen werden, zu einer Conferenz ein, um von ihnen zu erfahren, ob sie zu einem derartigen Vorgehen Hand zu bieten geneigt wären. Der Gedanke fand bei sämtlichen Eingeladenen Anklang, alle erklärten sich bereit, die Erziehungsdirektion in ihrem Vorgehen zu unterstützen. Man ging sofort an die Vorarbeiten für Aufstellung des Studienplanes; als Grundsatz wurde angenommen, daß das Studium sich auf zwei Jahre erstrecken solle. In einer zweiten Sitzung wurde der Studienplan, wie er diesem Vortrage beiliegt, definitiv angenommen. Die vier Sektionen beziehen sich auf die Bestimmungen des Reglements, wonach ein Bewerber die Fächer einer dieser Sektionen als obligatorische Prüfungsfächer wählen muß.

*) Gegenwärtig Fr. 315,000.

Es erübrigt uns noch, eine Frage zu berühren. Nach dem citirten Gesetzesparagraphen ist die Organisation der Lehramtsschule einem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten. Man könnte nun zu sagen versucht sein, das, was die Erziehungsdirektion in Sachen angeordnet, liege nicht in ihrer Kompetenz, nur der Große Rath könne thun, was sie gethan habe. Diese Einwendung ist nicht stichhaltig. Ja, hätten wir die Lehramtsschule nach ihrer organisatorischen Seite hin in einer von den für die Hochschule geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen abweichenden Weise eingerichtet, so wäre dieser Einwand stichhaltig. Wir wären nicht befugt gewesen, z. B. die Lehr- und Lernfreiheit der Lehramtskandidaten zu beschränken, ein Direktorat einzurichten, besondere Bedingungen für die Aufnahme der Lehramtskandidaten aufzustellen u. s. w. Von dem Allem haben wir nichts gethan; wir haben einfach einen Studienplan für eine Klasse von Studirenden als Wegweiser aufgestellt. Derselbe ist für sie in keiner Weise verbindlich. Sie können davon hören was sie wollen, mehr als das oder weniger als das. Wir treffen ferner durch freie Verständigung mit den Herren Hochschulehrern Sorge dafür, daß die im genannten Studienplan enthaltenen Fächer in systematischer Reihenfolge gelesen werden. Wir haben also, wie schon gesagt, nicht die Lehramtsschule eingerichtet, organisiert, sondern nur dafür gesorgt, daß die Studirenden, welche sich der pädagogischen Laufbahn widmen wollen, dieß thun können. Dazu war die Erziehungsdirektion schon vor dem Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten kompetent, nicht weniger aber auch nachher. (§ 25 und 53 des Hochschulgesetzes.)

Wenn der Staat einmal wieder Geld hat, so wird die Frage an ihn herantreten müssen, wie er den § 14 ausführen will. Wir stellen uns schon heute die Frage, wie dieses Dekret des Großen Rathes etwa beschaffen sein werde, welche Organisation dieser Lehramtsschule werde gegeben werden? Wird man eine eigene Organisation dafür schaffen, eine eigene Schule in der Hochschule einrichten, mit einem eigenen Direktor, mit eigenen Lehrern, mit besondern Ausnahmsbedingungen, mit Obligatorium für die und die Fächer u. s. w. Wir glauben es nicht. Entweder verlege man diesen Unterricht nicht an die Hochschule oder wenn man ihn einmal dahin verlegt, so lasse man alle diese Ausnahmsbestimmungen auf der Seite. Man nehme einmal alle diese kleinlichen Zwangs- und Knechtschaftsmittelchen vom Lehramtskandidaten weg. Man nehme ihn einmal als freien Bürger in die Republik der Wissenschaften auf, er wird sich der Freiheit sicherlich nicht unwürdiger zeigen als andere. Das liegt auf der Hand, daß seine Arbeit eine concise, exakte, intensive sein muß. Ernst durchgeführte Examenforderungen werden aber schon den richtigen Regulator für die Arbeit an der Hochschule abgeben. Durch vielfache Repetitorien und praktische Uebungen mit Schülern, für welche die Erziehungsdirektion die nöthigen Anstalten treffen wird, werden Lehrer und Schüler in ein näheres Verhältniß zu einander gebracht, was namentlich für den Fleiß und eine geordnete, regelmäßige Arbeit nicht ohne Wirkung sein wird. Dazu kommt, daß die Lehramtskandidaten im Genuße von Stipendien sein werden (s. unten), im Genuße derselben bleiben sie aber nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nur bei „erprobtem Fleiß und guter sittlicher Aufführung“.

Man wird also wohl, wenn nicht etwa die Erfahrung etwas anderes lehren wird, die Sache ungefähr so einrichten, wie wir sie eingerichtet haben. Das Dekret wird das, was faktisch alsdann bestehen wird, einfach zum Beschluß erheben: es wird sagen, daß an der Hochschule für den Unterricht der Lehramtskandidaten gesorgt werden soll, daß dieser Unterricht durch einen Studienplan zu bestimmen ist, endlich, daß für die erforderliche Zahl von Lehrkräften gesorgt werde, welche den Unterricht nach Maßgabe dieses Studienplanes erteilen. Neu wird in dem Dekret nach unserer Ansicht einfach die Bestimmung

sein müssen, daß zur vollständigen Durchführung der vorhergehenden Bestimmungen ein jährlicher Kredit ausgesetzt wird.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß wir die Lehramtsschule oder besser gesagt, den nothwendigen Unterricht für die Lehramtskandidaten mit der Durchführung der Anordnungen der Erziehungsdirektion bereits jetzt haben werden.

Am Unterrichte für die Lehramtskandidaten, wie er nach Mitgabe des Studienplanes ertheilt werden soll, werden sich folgende Herren Professoren und Dozenten betheiligen:

Lateinische und griechische Sprache: Prof. Hagen und Hitzig.
Deutsche Sprache und Literatur: " Hirzel.
Pädagogik: " Rüegg.
Allgemeine Geschichte: " Stern.
Schweizergeschichte: " Hübner.
Französisch: " Vacat. Ernennung erfolgt nächsten.

Englisch: Dito.
Italienisch: Privatdozent und Kantonschullehrer Favrot.
Physik: Prof. Forster.
Chemie: " Schwarzenbach.
Mathematik: Privatdozent u. Kantonschullehrer Schönholzer.
Darstellende Geometrie und technisches Zeichnen: Privatdozent u. Kantonschullehrer Benteli.

Mineralogie und Geologie: Prof. Bachmann.
Botanik: " Fischer.
Zoologie: " Studer.

Für das Turnen stehen den Lehramtskandidaten die Turnvereine offen, für Musik die Musikschule und für die bildenden Künste die Kunstschule (laut Vertrag des Staates mit der Künstlergesellschaft unentgeltlich).

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen.

Zu Lehrern an Sekundarschulen werden gewählt:
von Kleindietwil: Hr. Jordi, der bisherige;
" Wimmis: Hr. G. Schütz, der bisherige;
" Wassen: Joseph Mühlemann von Grätzwil;
" Schwarzenburg: R. Moser, der bisherige;
" Wyß: die H. H. St. Neuenchwander von Signau, Joh. Prisy von Uebischi und Emil Wyß von Mütti.

Ferner werden gewählt:

Zum Schreib- und Zeichnungslehrer am Progymnasium in Thun: Hr. Chr. Wenger von Metendorf, Primarlehrer in Thun;

zum Gesanglehrer an der Sekundarschule in Herzogenbuchsee: Hr. F. Bauz von Rußwil (Luzern);

zum Hilfslehrer an der Sekundarschule in Interlaken: provisorisch Hr. Chr. Balmer von Osteinwiler, der bisherige. Zugleich wird der Staatsbeitrag an die Anstalt von jährlich 9125 auf 9625 Fr. erhöht.

Es werden Staatsbeiträge bewilligt:

1) Der Gemeinde Romont an ihren vollendeten, um Fr. 32,000 gegen Brandschaden versicherten Schulhausneubau nachträglich Fr. 1000;

2) der Gemeinde Wengen bei Lauterbrunnen an ihren auf Fr. 31,783 angeschlagenen Schulhausneubau 5 Procent dieser Summe.

— Zeichnungsausstellung in Thun. Die zur Betheiligung angemeldeten Anstalten, welche ihre Arbeiten bis jetzt noch nicht eingefandt haben, werden daran erinnert, daß

die Jury mit dem Juni sollte beginnen können, und daß demnach die Zeichnungen bis spätestens Ende Mai eingereicht werden müssen. Weitere Mittheilungen über die Zeit der Ausstellung und des Kurzes werden den Betheiligten rechtzeitig zur Kenntniß gebracht werden.

Türkei. Erziehungs- und Unterrichtswesen. Der Zerfall des türkischen Staatswesens beruht schließlich in der Zerrüttung des türkischen Familienlebens, wie es durch das Haremsystem bedingt ist. Die Haremswirtschaft ist der zehrende Wurm, der es zu keiner gesunden Frucht in Erziehung und Unterricht, im gesellschaftlichen und staatlichen Leben des Volkes kommen läßt. Wie im türkischen Hause der Harem (der verbotene, den Frauen vorbehalten Ort) vom Selamlık (dem Begrüßungsplatz) als denjenigen Räumen, wo der Hausherr seine Besuche empfängt, streng geschieden ist: so sind auch Mann und Weib durch eine sittliche Kluft getrennt, die keinen tieferen gemüthlich und ethisch gehaltenen Verkehr aufkommen läßt. Die Frau ist aus der Männer-Gesellschaft verbannt, darf sich, wenn sie das Haus verläßt, nur mit verhülltem Antlitz zeigen, und wenn der Hausherr etwa mit Frau und Töchtern einen Bazar besucht, um Einkäufe zu machen, an denen sich die Damen behufs der Auswahl zu betheiligen haben, so müssen letztere immer einige Schritte zurück bleiben, und hat der Herr Gemahl etwas Nöthiges den Frauen mitzutheilen, so darf er sich nicht direkt an sie wenden, sondern muß mit ein wenig gewandtem Kopfe in die Luft hinaus sprechen, in der Hoffnung, daß seine Worte dennoch an ihre Adresse gelangen. Es wäre sehr unanständig, wenn er, selbst im Verkehr mit seinen Freunden und Verwandten, von einer seiner Töchter reden oder ihren Namen aussprechen wollte. Kann er nicht umhin, sich in seiner Rede auf sie zu beziehen, so thut er das mit künstlicher Umschreibung und so im Allgemeinen, daß nur der Vertraute merkt, wovon die Rede ist.

Ist somit das Weib ganz auf die häusliche Existenz angewiesen, so könnte ihr immer noch und gerade deshalb eine segensreiche Wirksamkeit als waltende Hausfrau und erziehende Mutter ihrer Kinder verbleiben. Doch auch da sind ihr durch das religiöse und bürgerliche Gesetz unübersteigliche Schranken gezogen, die ihre Wirksamkeit hemmen oder verderben. Sind auch gesetzlich dem Manne nur 4 Frauen¹⁾ erlaubt und muß sich der ärmere Türke wegen der Kostspieligkeit eines größeren Haushalts auf eine Gattin beschränken: so ist damit noch keineswegs die Gleichberechtigung von Mann und Frau gewonnen. Letztere ist trotz des Einflusses, den sie mitunter auf ihren Gemahl übt, im Grunde genommen immer Sklavin, um der Fortpflanzung und des Geschlechtsgenusses willen da. Die Harems der Vornehmen und Vermöglichen werden durch Sklavinnen bevölkert; diese, ohne Geistes- und Herzensbildung, verstehen sich nur auf die Künste der Gefallsucht und auch der Intrigue, machen fort und fort Ansprüche auf die Freigebigkeit des Hausherrn und sind weit entfernt, für dessen ökonomische Hausordnung Sorge zu tragen. Sie haben zu ihrer Bedienung und Aufsicht Negerweiber und Verschnittene; das Finanzielle muß der türkische Hausherr einem Verwalter überlassen, der ihn betrügt, wo er kann.

„Die Frau, wenn noch so unbemittelt, hat eine große Anzahl von Anverwandten und Dienerinnen um sich, die beim Mangel an reeller Beschäftigung in die schädlichsten Lagen verfallen, und weigert sich der Herr des Hauses, irgend einer dieser Lagen zu willfahren, so stehen ihm sofort alle weiblichen Familienglieder, darunter oft seine eigenen Töchter, feindlich gegenüber. Dieser schroffe Parteistand bildet sich bei dem Einen gleich beim Beginn der Ehe, bei dem Anderen einige Monate oder Jahre später, und der Hausherr, falls er sich nicht freiwillig von allen Seiten bestehlen läßt oder zu den Intriguen und Verleumdungen nicht gute Miene macht, wird des Harem bald

¹⁾ Die Zahl der Rechtsweiber für die Reichen ist unbeschränkt.

überdrüssig, daß er diesen des Tags über gern meidet, um im Selsamkeit in Ruhe leben zu können.“¹⁾ Durch seine Geschäfte wird der Hoch- und Niedriggestellte ohnehin vom Wohnhause entfernt und gibt der gastfreie Türke seinen Besuchern ein Festmahl, so bleiben auch da seine Frauen unsichtbar. Die Ehegatten können also nicht Freude und Leid mit einander theilen, die Erziehung ihrer Kinder nicht gemeinsam fördern.

Die Knaben verbleiben bis zu ihrer Pubertät dem Harem und dort lernen sie wenig Gutes, desto mehr Schlimmes. Die türkischen Damen geben sich dort, ohne Schen und Rückhalt, ganz in ihrer Natürlichkeit; die Kinder hören und sehen da Mancherlei, was ihren Ohren und Augen verborgen bleiben sollte, und so wird der Geschlechtstrieb früh entwickelt. Damit wird aber auch alle leibliche und geistige Energie schon früh untergraben; der Knabe wird früh blasirt, verliert die Lust zu geistiger Beschäftigung und die Fähigkeit geistiger Anstrengung. Als der Sultan Abdul Aziz 1867 zum Besuch der Weltausstellung in Paris war, setzte sich der ihn begleitende Fuad Pascha mit der französischen Regierung in's Einvernehmen behufs der Stiftung eines Lyceums in Constantinopel nach französischen Grundsätzen. Ein tüchtiger und gewissenhafter Pädagog, Mr. Salve, ward für den Plan gewonnen und ging als erster Direktor des Lyceums nach Constantinopel. Nach Ablauf seines Kontraktes erneuerte er denselben nicht, weil er am Gedeihen der Anstalt zweifelte. Er kehrte nach Frankreich zurück und veröffentlichte im Jahrgang 1874 der „Revue des deux Mondes“ einen Bericht, in welchem er mit ebensoviel Freimuth als schneidender Schärfe die Verhältnisse jener Schule und die unendlichen Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, darlegte. Als sehr bezeichnendes Ergebnis seiner pädagogischen Beobachtungen stellte sich heraus, daß die Fortschritte der türkischen Zöglinge bei weitem geringer waren, als die der übrigen Schüler, — eine Beobachtung, die von vielen andern europäischen Lehrern bestätigt wird, die in türkischen Häusern und Schulen mit dem Lehramt betraut wurden.

¹⁾ Herm. Bambéry: Sittenbilder aus dem Morgenlande (Berlin 1876) über das Familienleben des Orientalen.
(Schluß folgt.)

Kreisynode Konolfingen.

Samstag den 1. Juni, Morgens 9 Uhr, in Schloßwyl.

Traktanden.

1. Obligatorische Frage.
2. Rousseau.

Zu fleißigem Besuche ladet freundlichst ein:
Der Vorstand.

Einladung.

Die Lehrer der Kreisynode Bern-(Land) werden hiermit freundlichst eingeladen, sich Samstag den 1. Juni, Nachmittags 2 Uhr, in der Turnhalle beim Narbergertor in Bern zu Besprechungen über das Primarschulturnen einzufinden.

Bern, den 23. Mai 1878.

J. Riggeler, Turninspektor.

Soeben erschien:

Physikalische Karte der Schweiz

von

A. Leuzinger.

Maßstab 1:800,000.

Mit Höhenkurven und schiefer Beleuchtung.

Preis Fr. 1. 20.

Die außerordentlich sauber gezeichnete und elegant gedruckte Karte ist für Sekundarschulen bestimmt, interessiert indessen ganz wesentlich auch Primarlehrer sowie das größere Publikum. Den geehrten Herren Lehrern, welche dieselbe in Ihren Schulen einführen, steht ein Freixemplar zu Diensten.

S o c h a c h t u n g s b o l l

J. Dalp'sche Buchhandlung.
(K. Schmid) in Bern.

Versammlung der Kreisynode Niedersimmenthal. Donnerstag den 30. Mai, Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause zu Och bei Diemtigen.

Traktanden:

1. Die obligatorische Frage.
2. Gesang. Nr. 52, 72 und 83. Zürcher-Synodal-Gesangbuch.
3. Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

der Vorstand.

In zweiter, unveränderter Auflage ist soeben erschienen
und kann durch jede Buchhandlung bezogen werden:

Betrachtungen einer Mutter

über

Erziehung, modernes Schulwesen und das Leben.

Der Heimath, dem Volk und der Familie gewidmet.

4 1/2 Bogen stark, in Umschlag geheftet.

Preis 80 Cts.

Die vor einigen Wochen erschienene 1. Auflage dieses interessanten Schriftchens ist in denjenigen Kreisen, welche der Schule nahestehen, mit getheilten Gefühlen aufgenommen worden. Viele danken der muthigen Frau, welche es unternommen hat, diese das Leben unserer jungen Generation so sehr berührende Frage vor das Forum der öffentlichen Meinung zu bringen, unbekümmert um Anfeindung und falsche Unterschiebungen in den Motiven; viele aber auch haben ihren Aerger über die im Schriftchen enthaltenen bitteren Wahrheiten nicht verschweigen können und demselben theilweise in recht plumper Weise Ausdruck verliehen. — In den verschiedensten Fachzeitschriften und auch politischen Zeitungen sind Recensionen erschienen, theils anerkennende, theils abweisende, theils auch solche, die nicht unbedingt absprechen, sondern manchen guten Kern in dieser Broschüre gefunden haben.

Wir empfehlen auch diese zweite Auflage bestens; mögen diese „Betrachtungen einer Mutter“ dazu dienen, die Frage der Reorganisation des Schulwesens immer mehr in Fluß zu bringen.

B. F. Haller, Verlagsbuchhandlung in Bern.

In **J. Heuberger's Verlag in Bern** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der deutsche Aufsatz

und dessen Behandlung in der Volksschule. Ein Hilfsmittel
für die Lehrer derselben. Gesammelt und bearbeitet von

Leonhard Meißner.

Erste Abtheilung. Unterschule. 2. Auflage. 8° br. Preis Fr. 1. 60

Zweite Abtheilung. Mittelschule. 2. Auflage. 8° br. Preis Fr. 1. 60

Dritte Abtheilung. 8° br. Preis Fr. 2. 40

Le sebuch

für

schweizerische Progymnasien, Bezirks- und Sekundarschulen.

bearbeitet von

Fr. Edinger,

Lehrer an der Kantonschule in Bern.

Band I: für die untern Klassen, 33 Bogen stark, in Rück- und
Eckleinwand gebunden Fr. 2. 50, in Rück- und Eckleder gebunden Fr. 2. 70.

Band II: für die obern Klassen, 42 Bogen stark, in Rück- und
Eckleinwand gebunden Fr. 2. 60, in Rück- und Eckleder gebunden Fr. 2. 80.

Auf Wunsch sende ich Exemplare zur Einsicht und bin bei **Einführung**
gerne bereit, den Herren Lehrern Freixemplare zu liefern.

Noch ersuche ich Sie, ihren Bedarf möglichst umgehend angeben zu
wollen, damit ich meine Vorräthe an gebundenen Exemplaren entsprechend
ergänzen kann.

B. F. Haller,
Verlagsbuchhandlung in Bern.

In der Taubstummenanstalt Friesenberg

werden auch dieses Jahr 10—12 neue Zöglinge im Alter von 8 bis
höchstens 12 Jahren aufgenommen. Anmeldungen nimmt entgegen und
ertheilt Auskunft der Vorsteher der Anstalt. Zugleich wird angezeigt, daß
das diesjährige Examen Mittwoch den 29. Mai, von Morgens 8 Uhr an,
stattfindet, wozu freundlich einladet

Der Vorstand.